

Aktenzeichen: 7 AZR 938/77

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteil des BAG vom 9. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 54; BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 938/77

7 Sa 130/76 Baden-Württemberg (Mannheim)

Verkündet am
9. November 1979

gez. Zeuner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Dr. Kammann für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 1977 - 7 Sa 130/76 - aufgehoben.

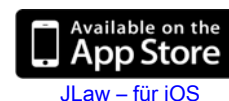
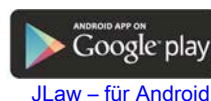
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit April 1973 als Leiter der Presse- und Informationsstelle der Universität H tätig.

Im Jahre 1971 hatte der Kläger der Druckerei N den Auftrag zum Druck seiner Dissertation erteilt. Obwohl die Dissertation noch nicht fertiggestellt war und daher nicht gedruckt werden konnte, erhielt er aufgrund einer Absprache mit der Druckerei eine Rechnung über die Druckkosten in Höhe von 4.372,98 DM. Diesen Betrag zahlte der Kläger an die Druckerei, weil er zur Erlangung eines Druckkostenzuschusses in Höhe von 2.000,-- DM eine quittierte Rechnung benötigte. Zum Druck der Dissertation kam es auch in der Folgezeit nicht. Ende des Jahres 1973 und wiederholt mit Schreiben vom 24. Juni 1974 bat der Kläger die Druckerei um Rückabwicklung der Angelegenheit.

Im Dezember 1974 erteilte der Kläger der Druckerei N den Auftrag über den Druck von 5.000 Exemplaren der Grundordnung der Universität. Obwohl dieser Auftrag noch nicht ausgeführt war, erstellte die Druckerei der Universität eine Rechnung über 3.790,65 DM. Als Bankverbindung war auf der Rechnung in Absprache mit dem Kläger unter dem Postscheckkonto N das Privatkonto des Klägers bei der Bezirkssparkasse H angegeben. Die Rechnung wurde von dem Kläger mit dem Vermerk "sachlich richtig und festgestellt" versehen. Der Rechnungsbetrag wurde im Dezember 1974 und April 1975 von der Universität auf das angegebene Konto des Klägers überwiesen. Auch dieser Druckauftrag wurde in der Folgezeit nicht ausgeführt.

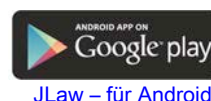
Aufgrund dieses Sachverhaltes kündigte die Universität dem Kläger mit Schreiben vom 26. Mai 1976 das Arbeitsverhältnis fristlos.

Der Kläger ist der Auffassung, daß kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gegeben sei. Er habe keinerlei Vorkenntnisse verwaltungsrechtlicher Art gehabt und über die Be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

deutung des Vermerkes "sachlich richtig und festgestellt" sei er nicht informiert worden. Der Druckauftrag im Dezember 1974 sei erteilt worden, um zu verhindern, daß noch nicht verbrauchte Haushaltsmittel verfallen. Ihm sei bekannt gewesen, daß es im Bereich der Universität durchaus üblich gewesen sei, in dieser Art und Weise zu verfahren. Der Druck der Grundordnung habe im ersten Quartal 1975 durchgeführt werden sollen. Die Angabe seines Privatkontos auf der Rechnung vom 18. Dezember 1974 sei rechtlich nicht zu beanstanden, weil es zulässig sei, Forderungen an einen Dritten abzutreten, Inkassovollmacht zu erteilen oder eine entsprechende Empfangszuständigkeit zu begründen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Kündigung vom 26. Mai 1976 rechtsunwirksam ist. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der festgestellte Sachverhalt aufgrund der beiderseitigen Interessenabwägung eine fristlose Kündigung nicht rechtfertige. Der Beklagten sei die Einhaltung der Kündigungsfrist zuzumuten. Der Kläger habe zwar bei Erteilung des Druckauftrages für die Grundordnung der Universität seine Befugnisse überschritten. Allerdings treffe den Kläger kein schwerer Vorwurf, weil er unstreitig laufend Druckaufträge für das Mitteilungsblatt des Rektors und für den Universitätsspiegel unbeanstandet erteilt habe. Er habe sich so auch befugt halten können, den Nachdruck der Grundordnung, der unstreitig notwendig gewesen sei, zu veranlassen. Nur so habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Verpflichtung erfüllt werden können, daß jeder Angehörige der Universität ein Exemplar der Grundordnung erhalte. Außerdem habe er die Beschaffungsstelle von der Erteilung des Auftrages verständigt. Schwerer wiege der Vorwurf, daß der Kläger die Rechnung der Druckerei N vom 18. Dezember 1974 zu Unrecht als sachlich richtig und festgestellt abgezeichnet habe. Insoweit sei dem Kläger jedoch zugute zu halten, daß er davon ausgegangen sei, sich im Rahmen geduldeter Praktik zu halten. Auch in anderen Universitätsbereichen seien zur Ausschöpfung von Haushaltsmitteln Rechnungen vordatiert worden. Die Absicht und der Gesamtplan des Klägers, private und dienstliche Vorgänge zu verbinden, sei nicht schlechthin verboten. Der Kläger habe einen Anspruch gegen die Druckerei N gehabt und N sei bereit gewesen, das Entgelt für den Dissertationsdruck zurückzuzahlen. Wäre der Neudruck der Grundordnung nicht unterblieben, dann wären alle an dem Dreieckverhältnis N -Universitätskasse und Kläger beteiligt und befriedigt worden und zwar in einer Weise, wie sie sich rein zivilrechtlich durch eine Abtretungserklärung des N einwandfrei hätte durchführen lassen. Selbst bei Zusammenfassung dieser Vorwürfe sei die fristlose Kündigung nicht die angemessene Reaktion auf das Verhalten des Klägers. Das Verhalten des Klägers sei weder geeignet gewesen noch habe die Absicht bestanden, das beklagte Land finanziell oder vom Ansehen her zu schädigen. Jedenfalls sei bei der gebotenen umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen, daß der Kläger im Anschluß an sein Verhalten im Dezember 1974 fast 1 1/2 Jahre lang ohne Beanstandung tätig gewesen sei. Dies zeige, daß er grundsätzlich nicht dazu neige, sich vertragswidrig zu verhalten. Bei Einhaltung der Kündigungsfrist wäre nicht mit einem Fehlverhalten des Klägers zu rechnen gewesen. Das Ansehen des beklagten Landes und der Universität habe es nicht geboten, sich vom Kläger fristlos zu trennen.

2. Der Senat kann im wesentlichen nur prüfen, ob das Landesarbeitsgericht bei dieser Würdigung den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes gemäß §§ 626 BGB, 54 BAT frei von Rechtsirr-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

tum und inneren Widersprüchen in seiner rechtlichen Bedeutung richtig erkannt und angewandt hat (ständige Rechtsprechung: BAG 2, 214 / 215_7 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207 / 212_7 = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; BAG 9, 263 / 265_7 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB). Dabei müssen zwar die Umstände außer Betracht bleiben, die die tatsächliche Besonderheit des Einzelfalles als solchen ausmachen, doch hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob das Landesarbeitsgericht alle für die Frage nach dem wichtigen Grund wesentlichen Umstände berücksichtigt hat. Fehlt es daran, dann ist in der Regel die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das angefochtene Urteil von einer rechtlich nicht zutreffenden Vorstellung des Rechtsbegriffs "wichtiger Grund" ausgegangen ist und daß es darauf beruht (BAG AP Nr. 6 zu § 626 BGB). Selbst bei diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält das angefochtene Urteil der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Zwar vertritt das Berufungsgericht zutreffend die Auffassung, es sei dem Kläger nicht schlechthin verboten, private und dienstliche Vorgänge zu verbinden, doch kann schon darin ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung i.S. des § 54 Abs. 1 BAT, § 626 Abs. 1 BGB liegen, daß ein Angestellter der öffentlichen Verwaltung dienstliche Angelegenheiten mit der Durchsetzung eigener zweifelhafter privatrechtlicher Ansprüche verquickt (BAG AP Nr. 1 zu § 54 BAT). Davon geht zwar auch das Landesarbeitsgericht aus. Es meint jedoch, der vorliegende Sachverhalt stelle sich deshalb anders dar, weil der Anspruch des Klägers gegen den Zeugen N nicht zweifelhaft gewesen sei. Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn es kann keinen Unterschied machen, ob ein Anspruch rechtlich zweifelhaft ist oder, wie im vorliegenden Falle, in Folge von zeitweiser Zahlungsunfähigkeit des Schuldners tatsächlich nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf anderem Wege realisiert werden kann. Damit kann bereits dieses Verhalten des Klägers auch bei der Interessenabwägung des Landesarbeitsgerichts einen wichtigen Grund zum Ausspruch der fristlosen Kündigung darstellen. Da der Kläger darüber hinaus mit der Erteilung des Druckauftrages für den Nachdruck der Grundordnung der Universität nicht nur seine Befugnisse überschritten und die Rechnung der Druckerei N

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

vom 18. Dezember 1974 zu Unrecht als sachlich richtig und festgestellt abgezeichnet hat - was einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche und kassenrechtliche Vorschriften darstellt -, sondern auch das Vermögen seines Arbeitgebers mindestens gefährdet hat, weil die Rechnung ohne die geschuldete Gegenleistung bezahlt worden ist, ist davon auszugehen, daß ein solches Verfahren - objektiv betrachtet - in aller Regel ein wichtiger Grund i.S. der §§ 54 BAT, 626 BGB ist. Hinzu kommt, was das Berufungsgericht ebenfalls nicht in seine Betrachtung einbezogen hat, daß sich der Kläger durch den gewählten "Verrechnungsweg" eine Vorzugsstellung verschafft hat, die er sonst nicht erlangen hätte können. Die Interessenabwägung mag im Einzelfalle ausnahmsweise gleichwohl zu einem anderen Ergebnis führen. Dafür fehlen aber hier - bisher - geeignete tatsächliche Feststellungen.

Bei Anlegung dieses rechtlichen Maßstabes wird deshalb das Landesarbeitsgericht nunmehr aufgrund einer neuen umfassenden Interessenabwägung zu prüfen haben, ob wegen der Besonderheiten dieses Einzelfalles dem beklagten Land gleichwohl die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zumutbar war.

gez.: Bichler

Dr. Becker

Dr. Jobs

Wellhausen

Dr. Kammann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

